



Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt
An der Fliederwegkaserne 13 • 06130 Halle (Saale)

Brenn- und Baustoffhandel GmbH Badeborn
z. Hd. des Geschäftsführers Herrn Uwe
Engel
Große Gasse 366a
06493 Ballenstedt OT Badeborn

**Übertragung gemäß § 22 Abs. 1 BBergG der Bewilligung Nr.: II-B-f-
24/91-Schadeleben**

Antrag vom 12.02.2025

Ihr Zeichen:

16.05.2025
14-34231-495/5/11702/2025

Yvonne Rappsilber
Durchwahl +49 345 13197-272
Yvonne.Rappsilber@sachsen-
anhalt.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung des o.a. Antrages ergeht durch das Landesamt für Geologie
und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) folgende

Entscheidung:

1. Dem Antrag auf Übertragung der
Bewilligung Nr.: II-B-f-24/91
Bewilligungsfeld Schadeleben
zur Gewinnung des bergfreien Bodenschatzes
„Kiese- und Kiessande zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen“
auf die Firma

Engel Badeborn Transport & Kies GmbH
Grosse Gasse 366 a
06493 Ballenstedt OT Badeborn

wird zugestimmt.

2. Diese Entscheidung ist gebührenpflichtig. Die Kosten des Verfahrens
hat die Brenn- und Baustoffhandel GmbH Badeborn zu tragen.

An der Fliederwegkaserne 13
06130 Halle (Saale)

Telefon (0345) 13197 - 0
Telefax (0345) 13197 - 190

<https://lagb.sachsen-anhalt.de>
poststelle.lagb@sachsen-anhalt.de

Begründung

I.

Die Firma Brenn- und Baustoffhandel GmbH Badeborn, Grosse Gasse 366 a in 06493 Ballenstedt OT Badeborn (nachfolgend Antragstellerin genannt), vertreten durch den Handelsregister eingetragenen Geschäftsführer Herrn Uwe Engel, betreibt den Kiessandtagebau in Schadeleben auf der Grundlage der Bewilligung Nr.: II-B-f-24/91-„Schadeleben“. Diese Bewilligung mit dem dazugehörigem Lageriss wurde mit Datum vom 20.12.1991 durch das damalige Bergamt Halle zur Gewinnung des bergfreien Bodenschatzes –*Kiese- und Kiessande zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen-* erteilt und ist bis einschließlich 31.12.2032 befristet.

Diese Bewilligung liegt im Salzlandkreis in den Gemeinden Nachterstedt, Friedrichsaue und Gattersleben. Sie hat eine Flächengröße von 98.900,00 m² (abgerundet auf volle 100 m² gemäß UnterlagenbergV). Sie befindet sich an der Westseite des Tagebaus Nachterstedt.

Da die Bewilligung aufgrund der Planung der weiteren Gewinnung der noch bestehenden Rohstoffvorräte übertragen werden soll, hat die Antragstellerin mit Datum vom 12.02.2025 mit der Firma Engel Badeborn Transport & Kies GmbH, Große Gasse 366 a in 06493 Ballenstedt OT Badeborn (nachfolgend Erwerberin genannt) einen Übertragungsvertrag geschlossen. Mit dem Vertrag gehen alle Rechte und Pflichten auf die Erwerberin über.

Da dieser Vertrag erst wirksam wird, wenn der Übertragung durch das LAGB zugestimmt wurde, stellte Antragstellerin mit Schreiben vom 12.02.2025 den entsprechenden Antrag beim LAGB.

Das Fachdezernat D13 (Übertagebergbau) wurde am Verfahren beteiligt und um Stellungnahme zur weiteren Fortführung der ordnungs- und planmäßigen Gewinnung im Bewilligungsfeld auf der Grundlage des eingereichten Arbeitsprogrammes gebeten.

Die Gewinnung erfolgt derzeit auf der Grundlage des bis zum 31.05.2026 zugelassenen Hauptbetriebsplans.

Nach Prüfung des vorgelegten Antrages und der beigefügten Unterlagen wurde über den Antrag zur Zustimmung der Übertragung der Bewilligung entschieden.

II.

Die für die Entscheidung über den Antrag auf Übertragung der Bewilligung gemäß § 22 BBergG zuständige Behörde i. S. d. § 142 BBergG ist das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB).

Der Antrag auf Zustimmung zur Übertragung der Bewilligung wurde am 12.02.2025 beim LAGB gestellt. Unterschrieben wurde der Antrag von dem im Handelsregister eingetragenen Geschäftsführer Herrn Uwe Engel.

Folgende Unterlagen, die für die Übertragung der Bewilligung erforderlich sind, lagen dem Dezernat 14 zum Antrag gemäß § 22 Abs. 1 BBergG vor:

- ein Antrag vom 12.02.2025 auf Zustimmung zur Übertragung der Bewilligung von der Antragstellerin auf die Erwerberin
- Handelsregister HRB HRB 36007 des Amtsgerichtes Stendal der Erwerberin
- Bestätigung der Steuerberatersozietät KW und Kollegen vom 11.02.2025 mit beiliegender Betriebswirtschaftlichen Auswertung Stand Dezember 2023 und Dezember 2024

und wurden bei der Entscheidung berücksichtigt.

zu 1.)

Gemäß § 22 Abs. 1 BBergG wird der Übertragung der Bewilligung Nr.: II-B-f-24/91-„Schadeleben“ auf die Erwerberin zugestimmt, da keine Versagensgründe vorlagen.

Die Zustimmung zur Übertragung einer Bewilligung nach § 22 Abs. 1 BBergG ist zu erteilen, wenn nicht Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 11 Nrn. 6 bis 10 BBergG vorliegen.

Ein Ermessen bei der Erteilung der Zustimmung nach § 22 Abs. 1 BBergG ist der Behörde nicht eingeräumt, da es sich hier um eine gebundene Entscheidung handelt.

Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen, dass der zukünftige Inhaber der Bergbauberechtigung die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, sind nicht erkennbar (§ 12 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 11 Nr. 6 BBergG). Der Handelsregisterauszug HRB 36007 des Amtsgerichtes Stendal der Erwerberin wurde eingesehen. Seitens des LAGB bestehen keine Bedenken.

Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 11 Nr.7 BBergG sind nicht ersichtlich.

Mit der Bestätigung der Steuerberatersozietät KW und Kollegen vom 11.02.2025 mit beiliegender Betriebswirtschaftlichen Auswertung Stand Dezember 2023 und Dezember 2024 wurde dem LAGB nach § 11 Nr. 7 BBergG glaubhaft dargelegt, dass die erforderlichen finanziellen Mittel für die Weiterführung der Rohstoffgewinnung im Bewilligungsfeld aufgebracht werden können.

Die Glaubhaftmachung der finanziellen Mittel orientiert sich an dem einzureichende Arbeitsprogramm. Die Erwerberin bezieht sich mit dem Arbeitsprogramm auf den bestehenden Hauptbetriebsplan und Rahmenbetriebsplan und bestätigte unter 3.1. des Antrages, dass auf dieser Grundlage die weitere ordnungs- und plangemäße Gewinnung erfolgen soll.

Um die weitere ordnungs- und planmäßige Gewinnung einzuschätzen, wurde das Fachdezernat D 13 um Stellungnahme gebeten.

Das Fachdezernat D 13 teilte mit, dass die Gewinnung im Kiessandtagebau auf der Grundlage des bis zum 31.05.2026 zugelassenen Hauptbetriebsplanes erfolgt. Die Gewinnungstätigkeiten sind jedoch nur geringfügig, werden aber gemäß den Angaben im der o.g. Betriebspläne durchgeführt, sodass von einer ordnungs- und planmäßigen Weiterführung der Gewinnung ausgegangen werden kann. Seitens des Fachdezernates D13 bestehen keine Einwände gegen die Übertragung der Bergbauberechtigung.

Einer Übertragung der Bewilligung an die Erwerberin spricht nichts entgegen. Versagungsgründe

i.S.d. § 11 Nrn. 8, 9 oder 10 BBergG sind ebenfalls nicht erkennbar.

Der Übertragung der Bewilligung an die Erwerberin war daher zuzustimmen.

zu 2.)

Grundlage für die Kostenentscheidung sind §§ 1, 3, 4, 5 und 10 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt und die Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt, lfd. Nr. 5 Ziffer 1.2.1. Danach ist kostenpflichtig, wer Anlass zu der Amtshandlung gegeben hat. Das ist die hiesige Antragstellerin. Über die Höhe der Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid mit eigener Rechtsbehelfsbelehrung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg in Magdeburg erhoben werden.

Hinweise

Derzeit liegt ein gültiger Hauptbetriebsplan für das Bewilligungsfeld vor.

Mit dieser Entscheidung ist der Erwerber der Bewilligung berechtigt einen Antrag auf Zulassung eines Hauptbetriebsplanes zu stellen oder einen bestehenden Hauptbetriebsplan zu übernehmen.

Mit der Bestandskraft der Zustimmung zur Übertragung der Bewilligung nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 BBergG gehen alle Rechte und Pflichten aus der Bewilligung auf den neuen Berechtigungsinhaber über.

Alle Originalunterlagen sind von der Antragstellerin zu übergeben.

Eine Kopie dieser Entscheidung wird dem zukünftigen Berechtigungsinhaber zugesandt.

Die erforderlichen Änderungen im Berechtsamsbuch und –karte werden gemäß § 75 Abs. 4 BBergG von Amts wegen eingetragen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Rappsilber